

**Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Universität Potsdam**

**Vom 22. April 2020**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I. I/ 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S. 3), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 22. April 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Universität Potsdam vom 7. Juni 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 972) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Wendung „Auswahlverfahren“ durch die Wendung „Zulassungsverfahren“ und die Wendung „Rangliste“ durch die Wendung „Auswahlverfahren“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss anstreben, auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises

(Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt. Bei Studierenden mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 DRiG darf nur noch die mündliche Prüfung (der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der universitären Schwerpunktbereichsprüfung) ausstehen. Fehlt der Nachweis der in Satz 2 oder Satz 3 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 6 Auswahlverfahren“**

a) Folgender Abs. 1 wird dem bisherigen Abs. 1 vorangestellt:

„Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität beträgt grundsätzlich 30 Plätze pro Semester, sofern nicht der Fakultätsrat durch einfachen Beschluss eine abweichende Studienplätzzahl festlegt. Der Beschluss wird vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Studiengangs bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.“

b) Im bisherigen Absatz 1 wird in Satz 1 die Wendung „für den jeweiligen Studiengang verfügbaren Plätze“ durch die Wendung „verfügbaren Plätze nach Absatz 1“ ersetzt; der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu Absätzen 3, 4 und 5.

4. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich außerdem innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren.“

5. Die Wendung „§ 6 Abs. 2“ wird jeweils durch die Wendung „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juni 2020.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.